

Revision des Datenschutzgesetzes

Wichtigste Neuerungen

Einleitung

Ende September 2020 hat das Parlament nach mehrjähriger Diskussion die Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) abgeschlossen. Diese behält das Konzept des bisherigen Gesetzes bei, führt aber auch zu etlichen Neuerungen. Angleichungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden statt, doch weicht das DSG auch in diversen Punkten von der DSGVO ab.

Die aus Sicht von Institutionen und Organisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf wichtigsten Änderungen werden hier kurz dargestellt. Über die Einzelheiten zur Umsetzung des Gesetzes ist noch zu wenig bekannt. Die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sind noch nicht publiziert.

Eine Übersicht zu den Details in den Ausführungsbestimmungen des revidierten DSG liefern wir im Herbst 2021 nach. Als Vorarbeit ist im Moment empfehlenswert:

- Die Ernennung einer für den Datenschutz verantwortlichen Person
- Eine Aufstellung der bearbeiteten Daten inklusive der getroffenen Schutzvorkehrungen und Zugriffsrechte

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

1. Anwendungsbereich

In räumlicher Hinsicht gilt neu das sog. «Auswirkungsprinzip». Das DSG wird somit auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland anwendbar sein, wenn diese Personendaten bearbeiten und sich dies in der Schweiz auswirkt.

In persönlicher Hinsicht gilt das neue DSG nur noch für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch Firmen und Private. Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen (z. B. Stiftungen, Vereine, AG, Genossenschaften) fällt neu nicht mehr darunter.

2. Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten

Wie bisher müssen Personendaten rechtmässig, nach Treu und Glauben und verhältnismässig bearbeitet werden. Sie dürfen weiterhin nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und nur im Rahmen dieses Zwecks bearbeitet werden.

Neu wird ausdrücklich geregelt, was bereits bisher galt: Personendaten sind zu vernichten oder zu anonymisieren, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind. – Erforderlich sind sie weiterhin insbesondere so lange, wie dies gesetzliche Aufbewahrungspflichten verlangen.

Neu ist ebenfalls folgende Pflicht: Wenn eine beabsichtigte Datenbearbeitung ein hohes Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, müssen deren Risiken vorgängig durch die für den Datenschutz verantwortliche Person analysiert werden.

3. Besonders schützenswerte Personendaten

Wie bisher fallen darunter die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe sowie administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Neu gelten als besonders schützenswert auch Daten über die Ethnie, genetische Daten sowie biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren.

Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten ist (weiterhin) nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

4. Regelung des Profilings

Auch wenn Institutionen und Organisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf selber kaum Profiling betreiben, wird das Profiling hier gleichwohl kurz umschrieben, weil z. B. Klientinnen und Klienten oder Mitarbeitende von Institutionen und Organisationen Gegenstand eines Profilings durch Dritte sein können.

Das DSG umschreibt als Profiling jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um sie dafür zu verwenden, bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. (vgl. Art.5 Bst. f revDSG).

Ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person bringt das Profiling mit sich, wenn es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt (vgl. Art.5 Bst. g revDSG). In diesen Fällen ist ein Profiling nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

Wenn eine beabsichtigte Datenbearbeitung ein hohes Risiko der Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, müssen deren Risiken vorgängig analysiert werden.

5. Erweiterte Informationspflicht

Die Informationspflicht bei der planmässigen Beschaffung von Personendaten wird stark ausgebaut. Der betroffenen Person sind im Zeitpunkt der Datenbeschaffung folgende Pflichtangaben mitzuteilen:

- Identität und Kontaktdaten der für den Datenschutz verantwortlichen Person die Bearbeitungszwecke
- bei einer Bekanntgabe von Daten: die Empfänger (z. B. Behörden)
- bei einer Datenbekanntgabe ins Ausland: zusätzlich der Staat oder das internationale Organ (dies gilt auch für die Speicherung auf ausländischen Systemen oder «Clouds»)

- bei indirekter Datenerhebung (falls Daten nicht bei der betroffenen Person selber, sondern bei Dritten erhoben werden): zusätzlich auch die Kategorien der bearbeiteten Personendaten.

Planmässig handelt eine Institution bzw. eine Organisation, wenn ihr/e Verantwortliche/r gewollt zu Daten gelangen, z. B. Daten von Mitarbeitenden für die HR-Arbeit oder (bei ihrem Eintritt) Informationen über Klientinnen und Klienten erhebt.

Nicht informiert werden muss eine betroffene Person über das, was sie ohnehin schon weiss oder was sie selber zugänglich gemacht hat. Auch muss nicht jedes Mal, wenn Daten beschafft werden, erneut informiert werden, falls zwischen der früher erfolgten Information und der aktuellen Beschaffung ein gewisser zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Keine Informationspflicht besteht, wenn ein Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet oder querulatorisch (z. B. innert kurzer Zeit mehrmals) gestellt wird.

6. Ausbau der Betroffenenrechte

Neu wird ein Recht der betroffenen Person auf Datenherausgabe und -übertragung geschaffen. Sie kann verlangen, dass die von ihr bearbeiteten Daten in «einem gängigen elektronischen Format» an sie oder an von ihr bezeichnete Dritte herausgegeben werden.

Gängig ist ein «elektronisches Format», welches das automatische Einlesen der Daten in ein Computersystem in strukturierter Form ermöglicht (z. B. als EXCEL).

Die Herausgabe bzw. Übertragung muss in der Regel kostenlos gewährt werden. Sie kann verweigert werden, wenn sie offensichtlich querulatorisch oder für eine missbräuchliche Nutzung verlangt wird.

7. Verzeichnis sämtlicher Datenbearbeitungen

Neu muss durch den/die Verantwortliche/n ein Verzeichnis sämtlicher Datenbearbeitungen geführt und laufend aktualisiert werden (absolut zwingend für Betriebe mit mindestens 250 Mitarbeitenden, der Bundesrat kann noch Ausnahmen für kleinere Betriebe verordnen). Das Verzeichnis muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Identität der/des Verantwortlichen
- Bearbeitungszweck
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten
- die Kategorien der Empfänger
- die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer
- eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden)
- bei Bekanntgabe von Daten ins Ausland: die Angabe des Staates sowie Bekanntgabe von Garantien, durch die ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird.

8. Verschärfung der Sanktionen

Neu sieht das DSG strafrechtliche Sanktionen in Form einer Busse von bis zu CHF 250'000 vor. Sie zielen hauptsächlich auf Leitungspersonen und nur ausnahmsweise auf die ausführenden Mitarbeitenden ab.

Zudem kann der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ein verwaltungsrechtliches Untersuchungsverfahren eröffnen und Verfügungen erlassen.

Ausblick und Empfehlung

Die Referendumsfrist gegen die DSG-Revision ist ungenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung des neuen DSG ist jetzt per 1. September 2023 geplant. Danach wird dieses unmittelbar gelten, da keine Übergangsfristen für die Anpassung an das neue Recht vorgesehen sind.

Seit August 2022 liegen konkretisierende Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in Form einer Verordnung vor; sie schaffen zusätzliche Klarheit.

Den Institutionen und Organisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf ist zu empfehlen, sich vorerst generell mit dem neuen DSG und seinen Auswirkungen zu befassen, ihre Situation zu analysieren und sich dabei gegebenenfalls beraten zu lassen. Aufgrund ihrer Situationsanalyse sollten in den Institutionen sodann im Herbst 2021 die nötigen Massnahmen definiert und deren Umsetzung geplant werden.

Wir erarbeiten konkrete Orientierungsangebote für Institutionen und Organisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Im Internet sind zusätzliche Informationen verfügbar

- zum Text des neuen DSG: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2017/20170059/Schlussabstimmungstext%203%20NS%20D.pdf>
- zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>
- zum Vergleich bisheriges/neues DSG mit der DSGVO: https://www.mll-news.com/wp-content/uploads/2020/10/DSG-Revision_Gegenu%CC%88berstellung.pdf

Für Unterstützung stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

ARTISET: Hans-Ulrich Zürcher | +41 31 351 58 85 | zuercher@advokatur-zuercher.ch
Yann Golay | +41 31 385 33 36 | yann.golay@artiset.ch

senesuisse: Christian Streit | +41 31 911 20 00 | chstreit@senesuisse.ch

Spitex Schweiz: Cornelis Kooijman | +41 31 370 17 52 | kooijman@spitex.ch

Stand: 22. Februar 2023